



Merkblatt: Meldung von gravierenden Vorkommnissen (Institutionen gemäss IFEG)

(vgl. SEBE-Wegleitung für Institutionen gemäss IFEG Kapitel 3.5)

Anforderung an Institutionen gemäss IFEG:

Gemäss §24 SLBG sind dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich schwerwiegende Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere schwere Unfälle oder strafbare Handlungen zu melden. Institutionen gemäss IFEG sind zudem verpflichtet, den/die zuständigen Bezirksrat mit Kopie der Mitteilung zu informieren.

Gravierende Vorkommnisse:

Unter den Begriff eines gravierenden Vorkommnisses fallen insbesondere:

- schwere Unfälle, die sich in der Institution oder im Rahmen der Ausführung der Tätigkeit ereigneten. (Folge: z.B. längerdauernder Spitalaufenthalt)
- alle Handlungen von Personal oder Menschen mit Behinderung, die zu einer Strafanzeige führen, insbesondere Grenzverletzungen/Übergriffe auf Menschen mit Behinderung¹
- Freistellung von Personal, sofern der Grund eine nicht strafrechtlich relevante sexuelle Beziehung zu einem/r Schutzbefohlenen ist
- Nicht angezeigte, aber strafrechtsrelevante sexuelle und Gewaltübergriffe von Menschen mit Behinderung
- Suizide

Falls das Vorkommnis ausserhalb der Institution oder ausserhalb der Ausführung der Tätigkeit bzw. ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Institution eintritt, besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn das Vorkommnis in einem direkten Zusammenhang mit der Institution steht oder die Verantwortung der Institution für dieses Vorkommnis strittig ist.

Meldung:

Die Meldung erfolgt auf soa-bewilligungen@sa.zh.ch

Wir weisen darauf hin, dass der Datenschutz gewährleistet sein muss und Meldungen anonymisiert oder auf einem verschlüsselten Weg erfolgen müssen.

¹ Strafrechtsrelevante Grenzverletzungen/Übergriffe durch das Personal müssen immer angezeigt werden.